Merkblatt
Stoffstrombilanz

- ✓ Betriebe mit mehr als 20 ha, mehr als 50 GV oder die mehr als 750kgN durch organische Dünger aufnehmen, sind ab dem Kalenderjahr 2023 bzw. dem Wirtschaftsjahr 23/24 zur regelmäßigen Dokumentation der Nährstoff-zufuhren und -abfuhren verpflichtet.

- ✓ Es ist Ihre Entscheidung; ob Sie das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr als Berechnungszeitraum wählen.

- ✓ Die Aufzeichnung muss für das Kalenderjahr ab dem 01.01.2023, für das Wirtschaftsjahr ab dem 01.07.2023 erfolgen.

- ✓ Zu erfassen sind die N- und P-Mengen von Futter- und Düngemitteln, Saat-gut, Tieren und deren Erzeugnisse (nach spätestens 3 Monaten)

- ✓ Alle Zufuhren und Abgaben müssen innerhalb von 3 Monaten vermerkt sein (Lieferscheine, Rechnungen)

- ✓ Bei sämtlichen Gülle-/Mistaufnahmen oder -abgaben sind Lieferscheine zu erstellen (und nach spätestens 3 Monaten erfassen)

- ✓ Die Berechnung muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des gewählten Do-kumentationszeitraums durchgeführt sein.

- ✓ Die Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Jahre nach Ablauf des festgelegten Be-zugsjahres